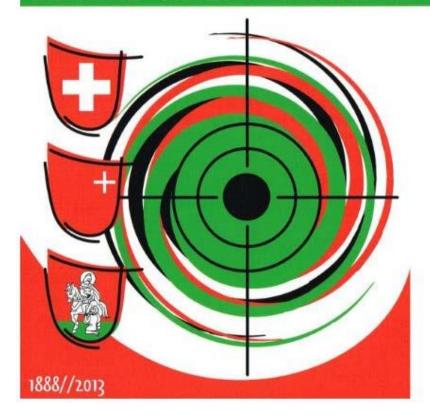
INFANTERIE - SCHIESSVEREIN GALGENEN



Statuten

des Infanterie-Schiessverein Galgenen

Statuten

des Infanterie-Schiessverein Galgenen

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 16. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeines	. 4
	Artikel 1 – Name und Sitz	. 4
	Artikel 2 – Zweck	. 4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	. 4
II.	Mitgliedschaft	. 5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	. 5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	. 5
	Artikel 6 – Aktivmitglied	. 6
	Artikel 7 – Freimitglied	. 6
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	. 6
	Artikel 9 – Passivmitglied	. 7
	Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied	. 7
	Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft	. 7
Ш	. Organisation	. 8
	Artikel 12 - Organe	. 8
	Artikel 13 – Vereinsversammlung	. 8
	Artikel 14 – Zusammensetzung	. 8
	Artikel 15 – Kompetenzen der Vereinsversammlung	. 8
	Artikel 16 – Eingabe von Anträgen	. 9
	Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung	. 9
	Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts	. 9
	Artikel 19 – Abstimmungen	. 9
	Artikel 20 – Wahlen	10
	Artikel 21 - Vorstand	10
	Artikel 22 – Amtsdauer	11
	Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	11
	Artikel 24 – Kompetenzen	11
	Artikel 25 – Vorstandssitzungen	12
	Artikel 26 – Rechnungsrevisoren	12
	Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	12

	Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	13
IV	Finanzen	13
	Artikel 29 — Rechnungsjahr	13
	Artikel 30 – Einnahmen	13
	Artikel 31 – Ausgaben	13
	Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung	13
	Artikel 33 – Haftung	13
٧.	Weitere Bestimmungen	14
	Artikel 35 – SSV-Vorgaben	14
	Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	14
	Artikel 37 – Vereinsauflösung	14
V۱	Schlussbestimmungen	14
	Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter	14
	Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	14
	Artikel 40 – Übergangsbestimmungen	15
	Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung	15

I. Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

- Unter dem Namen Infanterie-Schiessverein Galgenen (ISV Galgenen) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der ISV Galgenen wurde 1888 gegründet.
- ³ Sein Sitz ist in Galgenen SZ.

Artikel 2 - Zweck

- Der ISV Galgenen verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein.
- Der ISV Galgenen erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem ISV Galgenen grundsätzlich die durch die Gemeinde Galgenen zugewiesene Schiessanlage zur Verfügung.
- ⁴ Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 - Zugehörigkeit

- ¹ Der ISV Galgenen ist Mitglied:
 - a) des Regionalschützenverbandes March-Höfe;
 - b) der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft;
 - c) der USS Versicherung.
- Unter der Vereinsnummer 1.05.0.02.028 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der ISV Galgenen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 - Mitgliederkategorien

- ¹ Der ISV Galgenen kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Freimitglied;
 - c) Ehrenmitglied;
 - d) Passivmitglied.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

<u>Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen</u>

- Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SSV-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das Gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 - Aktivmitglied

- Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter (Auswärtsschiessen) gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit.
- Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.
- ⁴ Minderjährige (ab 14 Jahren) können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 - Freimitglied

- ¹ Ein Aktivmitglied, das dem Verein während 20 Jahren angehört hat, kann zum Freimitglied ernannt werden. Es hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- ² Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 8 - Ehrenmitglied

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- ⁶ Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 - Passivmitglied

- Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aus.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Vereinsversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- ⁴ Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags.
- Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 10 - Aufnahme Aktivmitglied

- Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung kurz begründet einzureichen.
- Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- ⁴ Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten und hat spätestens am 30. November schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
 - d) der Vorstand kann Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen aus dem Verein ausschliessen.
- Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat die noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu bezahlen.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

III. Organisation

Artikel 12 - Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Rechnungsrevisoren.

Artikel 13 - Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Versammlungslokal weisen.

Artikel 14 - Zusammensetzung

- Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Freimitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Passivmitglieder;
 - e) Vorstand;
 - f) Rechnungsrevisoren.
- Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 15 - Kompetenzen der Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Rechnungsrevisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;

- i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
- j) entlastet den Vorstand;
- k) genehmigt das Jahresprogramm;
- l) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- m) wählt den Präsidenten;
- n) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- o) wählt die Rechnungsrevisoren;
- p) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- q) wählt Mitglieder des Vorstands und Rechnungsrevisoren ab;
- r) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- s) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
- t) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 16 - Eingabe von Anträgen

- Die Mitglieder haben Anträge für die ordentliche Vereinsversammlung schriftlich bis am 31. Dezember des Vorjahres beim Präsidenten einzureichen.
- Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 17 - Vorankündigung und Einberufung

- ⁴ Das Datum der nächsten ordentlichen Vereinsversammlungen wird mit dem Jahresprogramm den Mitgliedern bekannt gegeben.
- Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.

Artikel 18 - Ausübung des Stimmrechts

- An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ² Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten/Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 19 - Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

- Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Der Vorstand kann:
 - a) eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, oder
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.
- Das Auszählen erfolgt durch das Stimm- und Wahlbüro, welches vom Vorstand bestimmt wird und sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammensetzt.
- Es gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Vereinsversammlung.

Artikel 20 - Wahlen

- Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen.
 Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 - Vorstand

- Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern und maximal neun Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Aktuar;
 - e) Kassier;
 - f) weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Funktionen.
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- ⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- ⁵ Ämterkumulation ist zulässig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und vom Mitgliederbeitrag befreit. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22 - Amtsdauer

- Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.
- Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁴ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Rechnungsrevisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 23 - Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 24 - Kompetenzen

- Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 800.00 im Geschäftsjahr.
- Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
 - Der Vorstand regelt die Details mit den anderen anwesenden Vereinen.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 25 - Vorstandssitzungen

- Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- Der Präsident lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- ⁴ Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 26 - Rechnungsrevisoren

- Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- Die beiden Rechnungsrevisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- Die Rechnungsrevisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- ⁴ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- ⁵ Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- In Jahren mit ungerader Zahl ist der Erste Rechnungsrevisor, in Jahren mit gerader Zahl der Zweite Rechnungsrevisor auf der Wahl.

Artikel 27 - Beschlussfassung und Quoren der Organe

- Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Rechnungsrevisoren sind beschlussfähig.
- Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Rechnungsrevisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- ⁵ Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- Der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter (Präsident oder Vizepräsident) stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 28 - Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- ² Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 29 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Als Vereinsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen.

Artikel 30 - Einnahmen

- Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - c) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- Die j\u00e4hrlichen Mitgliederbeitr\u00e4ge sind sp\u00e4testens Ende Rechnungsjahr zur Zahlung f\u00e4llig.

Artikel 31 - Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.

Artikel 32 - Zeichnungsberechtigung

- Der Präsident führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien).
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier einzeln zeichnen kann.

Artikel 33 - Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 35 - SSV-Vorgaben

- Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

<u>Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst</u>

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 37 - Vereinsauflösung

- Bei Auflösung dieses Vereins ist das verbleibende Vereinseigentum der Gemeinde Galgenen treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ² Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vereinseigentum an das Schweiz. Schützenmuseum in Bern über, welches dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 38 - Gleichstellung der Geschlechter

- Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

<u>Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen</u>

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 40 - Übergangsbestimmungen

- Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 41 - Genehmigung und Inkraftsetzung

- Die vorliegenden Statuten wurden am 16. Februar 2024 an der Vereinsversammlung des Vereins genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft.

Galgenen, 11. Juli 2024

Für den ISV Galgenen

Markus Fleischmann

Präsident

Angela Ziegler

Aktuarin

Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Reichenburg, 20. Juli 2024

Franz Aschwanden

Präsident

Robert Kistler

Abt-Leiter Finanzen